# Stellungnahme

zum "Entwurf des Regionalplanes des Planungsraumes II (Sachthema Windenergie), Stand Dezember 2016

für die Gemeinde Tasdorf, Amt Bokhorst-Wankendorf, Kreis Plön

Bearbeiter: PLANUNG kompakt STADT

Gabriele Teske

Dipl.-Ing. Stadtplanerin Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)

Röntgenstraße 1 23701Eutin

PLANUNG kompakt LANDSCHAFT Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg

freier Landschaftsarchitekt Oetjendorfer Kirchenweg 28

22955 Hoisdorf

und

Verdiring 6a

17033 Neubrandenburg

Mitarbeit: Judith Schäbitz M.Sc.

Aufgestellt: 20.06.2017









# 1. Widerspruch der Gemeinde Tasdorf

Die Gemeinde Tasdorf hat die vorliegenden Planungen des Landes Schleswig-Holstein zur Ausweisung neuer Flächen für die Windenergienutzung geprüft (Stand Dezember 2016).

Die Gemeinde Tasdorf nimmt als Gebietskörperschaft Stellung zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie).

Sie hat nach GO-SH § 1 das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern und zugleich in Verantwortung für die zukünftigen Generationen zu handeln. Eingriffe in die Rechte der Gemeinden sind nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig.

Nach GO-SH § 9 sichert das Land nicht nur die Gemeinden hinsichtlich Erfüllung ihrer Pflichten, sondern schützt die Gemeinden auch in ihren Rechten.

Die Gemeinde nimmt ihr Recht zur Beteiligung am Prozess der Regionalplanung wahr, sieht es aber als erheblichen und nicht hinnehmbaren Eingriff in ihre Planungshoheit an, dass sie in der Pflicht sei, die gemeindlichen Bauleitpläne dem rechtskräftigen Regionalplan anzupassen.

Diese Übernahmeverpflichtung bei Rechtskraft des Regionalplans schränkt die kommunale Planungshoheit über die erwartete Geltungsdauer von 10 bis 15 Jahren unzulässig ein,
da danach auf kommunaler Ebene nur in sehr geringem Maße bis gar nicht die Möglichkeit bestehe, diese Gebiete unter verstärkter Einbringung und Berücksichtigung lokaler
Aspekte und Bedürfnisse zu gestalten, selbst wenn sich kommunale Belange in diesem
Zeitraum geändert haben.

Die Belange der Gemeinde werden als nicht ausreichend berücksichtigt angesehen.

Diese Stellungnahme stellt den gemeindlichen Widerspruch in folgenden Belangen dar:

- Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit
- Landschaftsbild
- Anpassung der Abstandsflächen
- Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Boostedt
- Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen
- Flächenverbrauch
- Umfassung im Außenbereich
- Umfassung
- Wertverlust
- Menschen und menschliche Gesundheit
- Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Horste geschützter Großvogelarten
- Abstandpuffer von 30 bis 100 m zu Wäldern
- Fledermausvorkommen.

#### 1.1 Anlass

Tasdorf ist eine Gemeinde im Kreis Plön in Schleswig-Holstein. Der Ortsteil Bornrüm und die Hofstelle Fürstenwerth liegen im östlichen Gemeindegebiet am Busdorfer Weg. Die Ortslage Tasdorf liegt etwa 1,5 km östlich von Neumünster und etwa 6 km westlich der Bundesautobahn A 7 von Kiel nach Bad Segeberg.





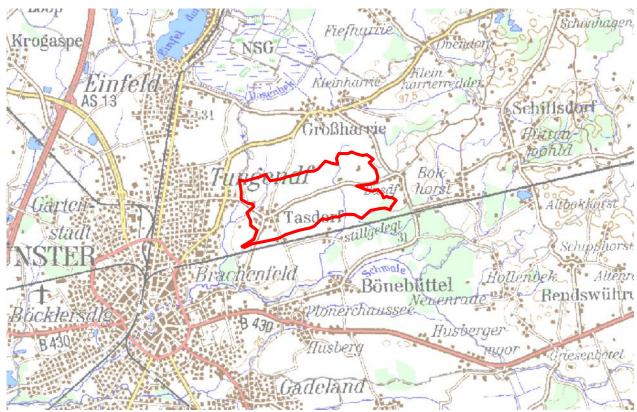


Abbildung 1: Gemeindegebiet Tasdorf Topographisch, Quelle: Umweltatlas S-H 10.02.2017 mit Ergänzung der Gemeindegrenze

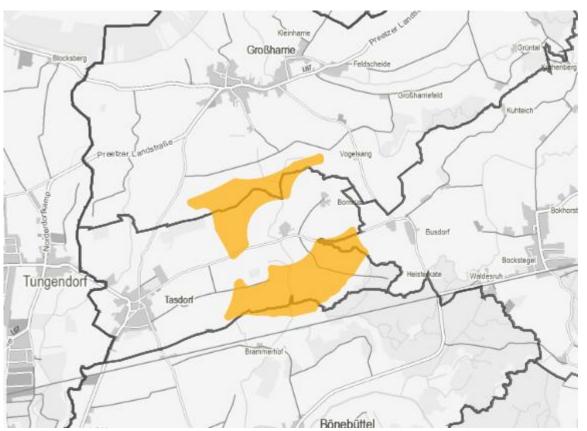


Abbildung 2: Ausschnitt aus "Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans II" aus dem gesamträumlichen Plankonzept, Landesplanungsbehörde, Stand 27.12.2016, gelb: Vorranggebiet Nr. PR2\_PLO\_303





Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne für den Planungsraum II wurden bei Tasdorf Abwägungsbereiche für Windenergienutzung ausgewiesen. Bereits in der ersten Plandarstellung Ende 2015 waren hier Abwägungsbereiche ausgewiesen. In der zweiten Darstellung vom 17. März 2016 nach der Anpassung des Kriterienkatalogs verblieben keine Abwägungsflächen und somit zukünftig keine Vorranggebiete im Gebiet der Gemeinde Tasdorf. Die letzte Aktualisierung erfolgte mit dem Entwurf, der sich nun im Beteiligungsverfahren befindet (verfügbar seit dem 27.12. 2016). Nun sind wieder Vorranggebiete ausgewiesen. Zwar wurden die ehemaligen Potentialflächen verkleinert, die Gemeinde sieht sich jedoch weiterhin von den geplanten Vorranggebieten beeinträchtigt.

Die Bewertung der Abwägungskriterien zu diesen Teilflächen ist unvollständig und führt daher nach Auffassung der Gemeinde zu einer falschen Beurteilung der Vorrang- und Potenzialflächen.

#### 2. Landschaftsbild

#### 2.1 Stellungnahme

Nach § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Dies ist mit einer möglichen Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Gebiet PLÖ\_303 gegeben.

Durch den Bau von Windkraftanlagen im Gebiet PLÖ\_303 wird die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihr Erholungswert grob fahrlässig beeinträchtigt und das Landschaftsbild erheblich verunstaltet. Nach dem möglichen Bau von Windkraftanlagen ist das Gebiet PLÖ\_303 funktional entwertet und erheblich belastet. Dies gilt besonders, da es momentan keine Vorbelastung dieser Art gibt.

Die Gemeinde Tasdorf sieht es als ihre Aufgabe, dieses Landschaftsbild zu schützen und zu erhalten. Einer Riegelbildung von Vorrangflächen entlang ihrer Ostgrenze steht die Gemeinde ablehnend gegenüber.

## 2.2 Begründung

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, dass Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Genau dagegen wird mit dem Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert zerstört werden. Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor, dass die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erholungsraum des Menschen zu sichern ist. Schönheit der Landschaft gilt also nicht nur als Schutzziel in sich selbst, sondern auch als Schutzzweck für Erholung. Hier wird ihr also eine eigenständige beziehungsweise eine dienende Funktion zugeschrieben, dadurch wird der Ästhetik ein besonderes Gewicht verliehen.

Windkraftanlagen sind großtechnische Strukturen, die sich ästhetisch nicht in naturgeprägte Umwelten, wie sie Landschaften darstellen, einfügen. Windkraftanlagen werden als zerstörerische Eingriffe in Natur und Landschaft empfunden.





# 3. Anpassung der Abstandsflächen

# 3.1 Stellungnahme

Es wird beantragt, dass der Abstand zu Ortslagen 10 x H (Höhe), mindestens 1.200 m und zu Splittersiedlungen mindestens 800 m beträgt.

#### 3.2 Begründung

Es wird im "Gesamträumlichen Plankonzept" begründet, dass die Abstände von 800 m zum Innenbereich und 400 m zum Außenbereich auf einer Windenergie-Referenzanlage von 150 Meter Gesamthöhe mit einem Rotordurchmesser von 100 m und 3 MW Leistung basieren. Weiterhin heißt es, dass durch die Festlegung von Referenzanlagen die Errichtung anderer Anlagen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen wird. Es sind auch kleinere oder größere WKA möglich.

Es wird festgestellt, dass alle Windenergieanlagen, die auf Grundlage der im Planentwurf zum Regionalplan festgestellten potentiellen Windeignungsflächen beantragt und nicht eingeschränkt sind, eine Höhe von 200 m aufweisen. Ähnliche Entwicklungen erfolgen in allen anderen Bundesländern. Die Referenzanlage entspricht somit nicht der heutigen Realität.

Es wird von Seiten des Landes argumentiert, dass die Erhöhung dieser Abstände auf 1.000 bzw. 500 m zu einem verbleibenden Potenzialflächenanteil von 2,6 % führen würde. Weiter heißt es, dass aus den gewählten Beispielen deutlich wird, dass voraussichtlich kein geeigneter Abwägungsspielraum mehr verbleiben würden. Die Abwägungsmöglichkeiten wären deutlich oder sogar vollständig reduziert; einzelnen Belangen könnte nicht mehr die erforderliche Bedeutung beigemessen werden und es würde in der Folge zu Abwägungsfehlern kommen. (S. 84).

In diesem Zusammenhang ist darzulegen, inwiefern die energiepolitischen Ziele der Landesplanung mit den Anforderungen aus der Entscheidung des OVG Schleswig, der Windkraft substanziell Raum zu verschaffen, in Verbindung gebracht werden können.

Es ist durchaus denkbar und auch der Abwägung zugänglich, dass die energiepolitischen Ziele in der Abwägung angepasst werden müssen und trotzdem der Anforderung des substanziellen Raumes für die Windenergie genüge getan ist. Eine solche Prüfung/Abwägung findet jedoch nicht statt.

Wenn durch die Erhöhung des Abstandes der Flächenanteil geringer wird, fordert der Gesetzgeber die Überprüfung der "weichen Kriterien" ein.

So gelten FFH-Gebiete grundsätzlich als Ausschlussgrund. Nach § 32 Abs. 3 BNatSchG sollen die Länder die Gebiete nach § 20 Abs. 2 BNatSchG ausweisen oder nach § 32 Abs. 4 BNatSchG vertraglich absichern. Eine hochwertige Einstufung als NSG oder LSG ist nicht zwingendes Ziel eines FFH-Gebietes.

Entsprechend geht eine Rechtsauffassung auch dahin, dass "die Planung von Windenergieanlagen innerhalb von Natura 2000-Gebieten nicht zwingend unzulässig ist, sondern nur dann, wenn durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verursacht werden können (vgl. § 34 Abs. 2 BNatschG). Auch in Landschaftsschutzgebieten kann die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung in Ausnahmefällen zulässig sein, wenn kein Widerspruch zum Schutzzweck anzunehmen ist (vgl. § 26 Abs. 2 BNatSchG" ("Windenergieanlagen in der Gerichtspraxis\* Stephan Verwaltungsund von Dr. Gatz., Bundesverwaltungsgericht Leipzig, 2. Auflage, Juni 2013, vhw-Dienstleistung GmbH, Berlin, S. 41, Rd.-Nr. 73, Satz 2 und 3).





Wenn also die Suchräume erweitert werden, ist die Umsetzung der geforderten Abstände durchaus umsetzbar.

Im Übrigen ist kein Gutachten Inhalt der Auslegung, aus dem die zu erwartenden Lärmimmissionen in den jeweiligen Entfernungen zu entnehmen sind.

# 4. Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Boostedt

#### 4.1 Stellungnahme

Windenergieanlagen im Binnenland werden heute mit Höhen ab 150 m errichtet. Bei Windenergieanlagen, die nicht einmal diese Höhe von 150 m erreichen, erscheint es mehr als fraglich, ob sie noch wirtschaftlich zu betreiben sind. Der Vorrang der Windenergie vor anderen Nutzungen ist vor diesem Hintergrund nicht gegeben.

Es wird beantragt, die Flächen, die sich im 15 km Schutzbereich der DWD-Wetterradarstation Boostedt befinden

- a) von Windenergieeignungsflächen frei zu halten oder
- b) mit einer Wirtschaftlichkeitsanalyse den Nachweis zu erbringen, ab welcher Höhe die Anlagen wirtschaftlich betreibbar sind und
- c) in der Zwischenzeit keine vorzeitigen Baugenehmigungen zu erteilen

mit der Folge der Streichung der Flächen PR2\_PLO\_303.

#### 4.2 Begründung

Das geplante Vorranggebiet Tasdorf (s. Abbildung 2) liegt außerhalb des 5-km-Schutzradius um die DWD Wetterradarstation Boostedt. Es liegt nicht in einem Sektor, der bereits von WEA bebaut ist (8 Anlagen des Windparkes bei Schillstorf mit einer Höhe von 104 m).

Das geplante Vorranggebiet Tasdorf liegt innerhalb des 15 km Schutzbereiches um die Wetterradarstation.

Für diese Vorranggebiete gibt es eine Höhenbegrenzung, die für den Bereich Boostedt wie folgt aussieht (Quelle: DWD, Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes, Abstandsanforderungen und Höhenbeschränkungen, Änderungsstand 25.01.2013):

Standort-	Anten-	Maximale Höhe der WEA bis zur Rotorspitze in m über NN im Ab-										
bezeich-	nen-höhe	stand von										
nung	(etwa)	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	[müNN]	km	km	km	km	km	km	km	km	km	km	km
Boostedt	124	125	126	127	129	130	131	133	135	137	139	141

Dies bedeutet, dass z. B. in dem südlich gelegenen Teilgebiet des Vorranggebiete östlich von Tasdorf (PR2\_PLO\_303), welches auf einer Höhe von ca. 29 bis 33 m üNN und in einem Abstand von 9 und 11 km zu Boostedt liegt, Windenergieanlagen mit maximalen Höhen von 97 bis 104 m gebaut werden könnten.

Für die nördlich liegende Teilfläche des Vorranggebietes östlich von Tasdorf (PR2\_PLO\_303) würde sich bei einer Entfernung von 10 bis 11 km und einer Höhe über NN um 29 bis 33 m eine maximale Höhe der WEA von 98 bis 104 m ergeben.





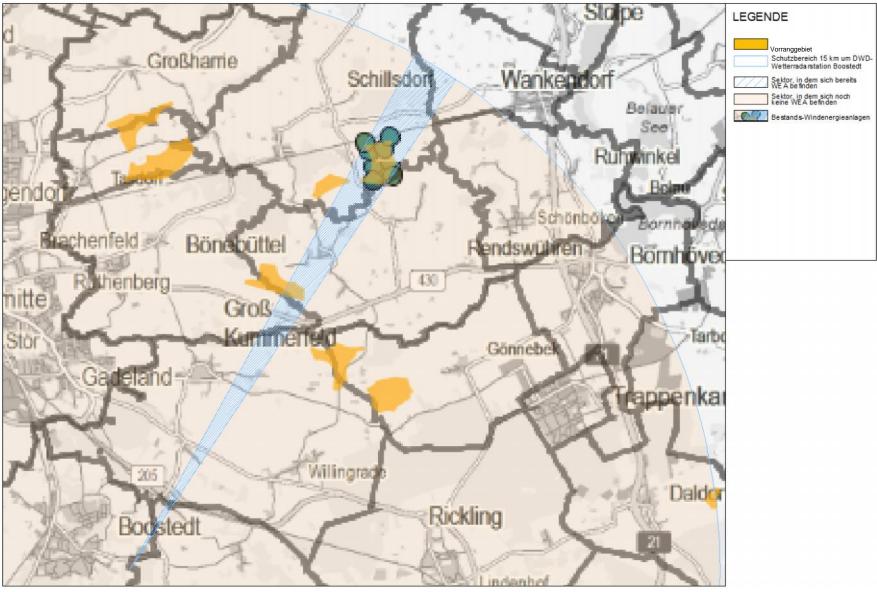


Abbildung 3: 15 km Schutzbereich um DWD Wetterradarstation Boostedt mit Darstellung der Sektoren mit und ohne WKA





# 5. Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen / Siedlungsstruktur - Stadt- und Umlandbereich um Neumünster

# 5.1 Stellungnahme

Es wird beantragt, die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen/ Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung/Siedlungsstruktur von Windenergienutzungen frei zu halten und daher die Fläche PR2\_PLO\_303 zu streichen.

#### 5.2 Begründung

Die Gemeinde Tasdorf liegt östlich von Neumünster in einem Landschaftsraum, der weder von Autobahnen noch anderen Lärm emittierenden Infrastrukturen zerschnitten oder tangiert wird. In Tasdorf gibt es zwei Gestüte und im weiteren Umfeld liegen archäologische Denkmale. Zwei der Bodendenkmale sind im Landschaftsraum sicht- und begehbar. Die Gemeinde ist also für die Naherholung durch die Bürger Neumünsters sehr gut geeignet. Durch die geringe Vorbelastung ist das Gemeindegebiet prädestiniert für die Ansiedlung von Erholungs- und Tourismus-Gewerbe. Die massive Ausweisung von Vorranggebieten in der Gemeinde Tasdorf verschlechtert die Wettbewerbsbedingungen in diesem Zweig erheblich.

Eine Einschränkung der Pferdehaltung und -zucht auf dem Gelände der Reiterhöfe, die ein wichtiger Arbeitgeber und Imageträger für die Gemeinde sind, wird den Wirtschaftsbetrieb empfindlich stören.

## 6. Flächenverbrauch

# 6.1 Stellungnahme

Die Flächenausweisung eines Vorranggebietes mit zwei Teilflächen würde für die Gemeinde Tasdorf eine nicht hinnehmbare, gesamträumliche Belastung darstellen. Eine derartige Belastung widerspricht den Zielen des Landesentwicklungsplanes, Belastungen gerecht zu verteilen.

## 6.2 Begründung

Mit einer Fläche von ca. 117,6 ha Vorranggebiet auf dem 500 ha großen Gemeindegebiet Tasdorf wären 23,5 % der Gesamtgemeindefläche für die Nutzung durch WEA unmittelbar verbraucht. Im Landesdurchschnitt wird eine Fläche von ca. 2 % als Vorranggebiet ausgewiesen.

Berücksichtigt man weiterhin, dass durch den Bau von heute üblichen 200 m hohen WEA eine Fläche im Radius von ca. 11.039 m¹ (ohne Berücksichtigung etwaiger Verschattung) als belastet einzustufen ist, ist die Gemeinde Tasdorf vollständig und damit übermäßig belastet.

# 7. Umfassung Außenbereich

## 7.1 Stellungnahme

Die Gemeinde Tasdorf sieht es als zwingend im Sinne der grundgesetzlich garantierten Gleichwertigkeit aller Bürger an, dass die Umfassungswirkung auch für die Splittersiedlungen berücksichtigt wird.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie (2006): Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen, S. 13





# 7.2 Begründung

Zur Umfassungswirkung und Riegelbildung heißt es in dem o.g. Kriterienkatalog des Landes:

"Es soll verhindert werden, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt sind. (...) Dabei dient das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) zur methodischen Orientierung, wird jedoch auf die kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst.

Bei der hier zu betrachtenden Landschaft des Planungsraumes II um Neumünster handelt es sich, wie im Modell M-V, um eine flache bis wellige Landschaftsstruktur. Der Betrachtungsraum wurde durch die Landesplanungsbehörde jedoch von 3.500 auf 2.250 m verkleinert mit der Begründung, der kleinteiligeren Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins Rechnung zu tragen. Dies entspricht der 15-fachen Anlagenhöhe der Referenzanlage von 150 m. Diese Annahme muss hingegen als obsolet bezeichnet werden. Wirtschaftlich arbeitende Anlagen sind heute um 200 m hoch. Die 15-fache Anlagenhöhe entspräche somit einem Betrachtungsraum von 3.000 m.

Das Kriterium "Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen" definiert sich aufgrund der vorhandenen Untersuchungen nur über die visuelle Wahrnehmung basierend auf der vorliegenden Rechtsprechung. Im Rahmen des Gutachtens wird dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen bei einer Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen nachgekommen, indem durch die Definition eines maximal zulässigen Umfassungswinkels maßgebend der freie Blick in die Landschaft zur Verhinderung einer "bedrohlichen und erdrückenden Wirkung" geschützt werden soll.

#### Siedlung:

Als Siedlung werden innerhalb des Gutachtens Gebiete verstanden, die nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer.

Splittersiedlungen und Einzelgehöfte im Außenbereich, einschließlich 800 m (400 m in S-H) Mindestabstand bleiben bei der Betrachtung von optischen Wirkungen unberücksichtigt, da sie, auch aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, einen geringen Schutzanspruch aufweisen.

Dieser Sachstand kann in Schleswig-Holstein nur bedingt angewendet werden. Die historisch gewachsene Siedlungsstruktur des Landes bedeutet, dass neben den Ballungsräumen ein nicht unbedeutender Anteil der Bevölkerung in eben diesen Splittersiedlungen und Hofstellen im Außenbereich lebt. Dies darf nicht bedeuten, dass die Lebensqualität in den Außenbereichen weniger wert ist als in den eng besiedelten Räumen. Es muss das Prinzip der Gleichbehandlung gelten. Gerade in den Außenbereichen suchen die Städter Erholung und natürliche Räume. In Brandenburg² hat der Plangeber im Ergebnis der Abwägung aller relevanten Belange und auf Grundlage des ihm eigenen planerischen Gestaltungsspielraums beschlossen, den Grundsatz des vorsorgenden Immissionsschutzes für alle Bürger in gleicher Weise anzuwenden, auch wenn grundsätzlich im Außenbereich ein gemilderter Schutzanspruch gilt, da Windenergieanlagen hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Mit der Beachtung einheitlicher Schutzzonen im Innenund Außenbereich ist die Erwartungshaltung einer akzeptanzbildenden Wirkung der vorliegenden Planung bei der jeweils betroffenen Wohnbevölkerung verbunden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 43 vom 18. Oktober 2016, S. 1333 f.





# 8. Umfassung

# 8.1 Stellungnahme

Bei Betrachtung der Ortslagen Bornrüm und der Hofstelle im Zentrum des Vorranggebietes kann die Umfassung durch Verzicht der Windeignungsgebiete im östlichen Bereich von Tasdorf, vermieden werden.

Streichung der Fläche PR2\_PLO\_303 wegen Umfassung der Wohngebäude. Das Kriterium der Umfassungswirkung der Ortslagen, nach Kapitel 2.5.2.5, wird fehlerhaft angewendet.

## 8.2 Begründung

Die Anlagen in Schleswig-Holstein müssen einen Abstand von 400 m zu Wohnbauflächen im Außenbereich haben, einen Mindestabstand zwischen den einzelnen Windeignungsgebieten gibt es nicht und es wird bisher von 150 m hohen Anlagen ausgegangen. Weil es keinen Mindestabstand zwischen den einzelnen Windeignungsgebieten in Schleswig-Holstein gibt und somit die Gefahr der Umfassung besonders groß ist, erscheint es sinnvoll und richtig, den Betrachtungsraum von 3.500 m anzunehmen. Da im Rahmen dieser Stellungnahme jedoch die Außenbereiche sowie kleine Siedlungsbereiche betrachtet werden, wurde der Betrachtungsraum von 2.250 m, der durch die Landesplanung als zu berücksichtigender Radius vorgeschrieben wurde, zunächst beibehalten.

In den nachfolgenden Abbildungen wurden für die in der Gemeinde Tasdorf betroffenen Siedlungsbereiche die Umfassungswinkel der Eignungsgebiete und die Freihaltekorridore ermittelt und dargestellt.

Auffallend ist, dass die geforderten Freihaltekorridore von zweimal 60° an keinem der untersuchten Standorte eingehalten werden. Nur in zwei Fällen – der Siedlungsstelle mit zwei Wohnhäusern Bornrüm – gibt es wenigstens <u>einen</u> Freihaltekorridor von über 60°, auf der anderen Seite gibt es aber eine Vielzahl von Freihaltekorridoren von unter 20°, teilweise unter 10°. In Bornrüm sind Teile des Nordostens frei von WEA. Dafür ist der Freihaltekorridor zwischen den Windeignungsgebieten nach Westen hin gerade einmal 5° bzw. 17° groß! Durch die massive gesamträumliche Belastung im Zentrum der Gemeinde Tasdorf <u>mit ihren historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen muss daher von Umzingelung/Umfassung gesprochen werden.</u>





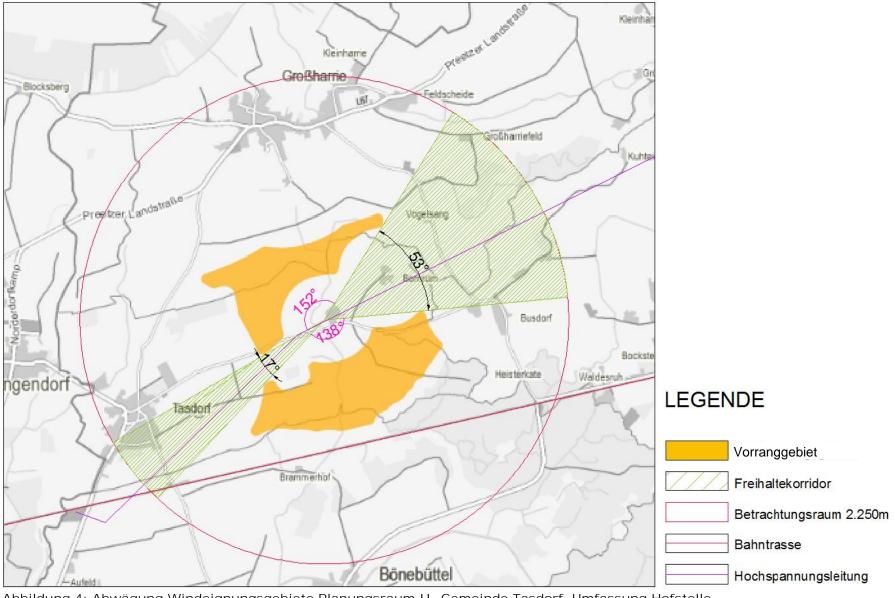


Abbildung 4: Abwägung Windeignungsgebiete Planungsraum II, Gemeinde Tasdorf, Umfassung Hofstelle





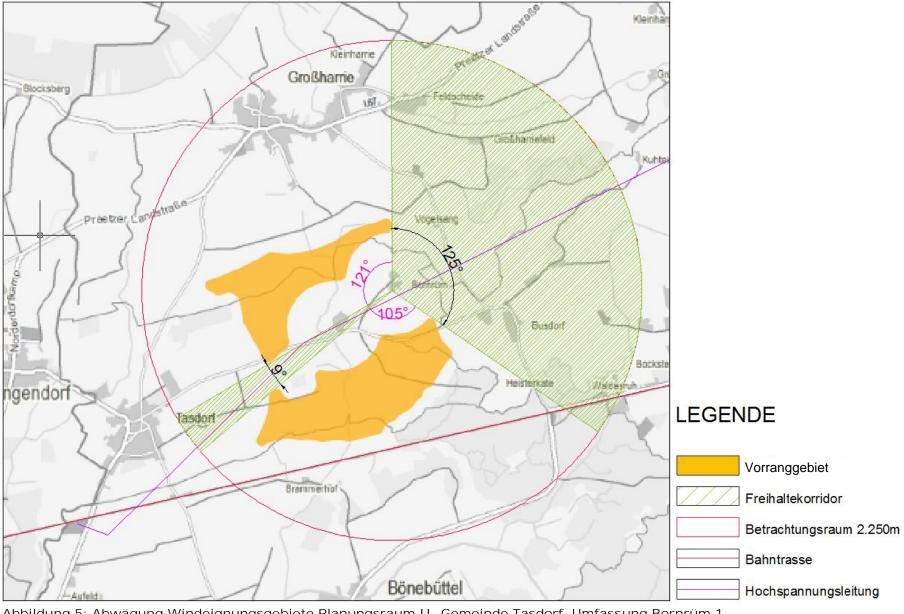


Abbildung 5: Abwägung Windeignungsgebiete Planungsraum II, Gemeinde Tasdorf, Umfassung Bornrüm 1





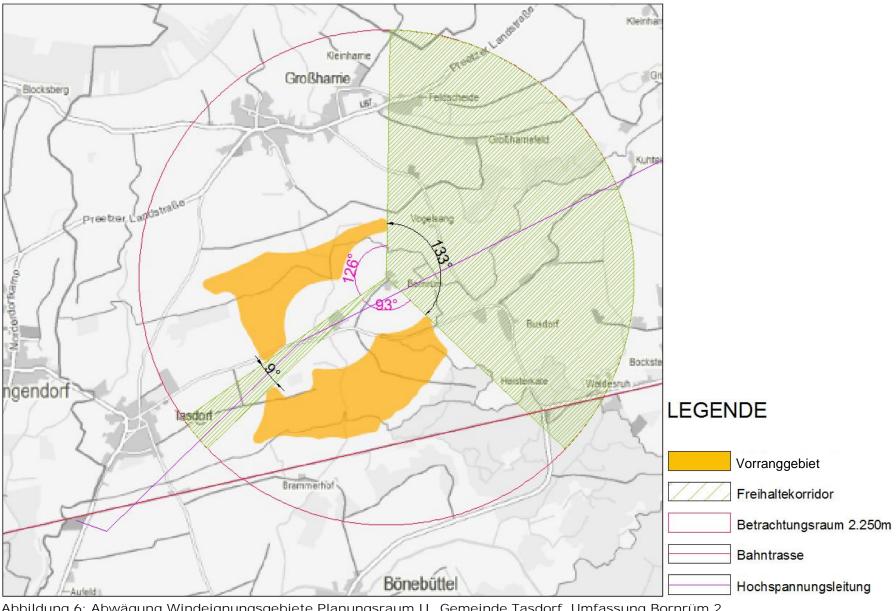


Abbildung 6: Abwägung Windeignungsgebiete Planungsraum II, Gemeinde Tasdorf, Umfassung Bornrüm 2





#### 9. Wertverlust

# 9.1 Stellungnahme

Es wird beantragt eine staatliche Rücklage zu bilden, aus der Bürgern die Verluste erstattet werden, die ihnen beim Verkauf des Grundstückes nachweislich durch den angrenzenden Bau von Windparks entstanden sind.

# 9.2 Begründung

Durch das nahe Aufstellen von unbegrenzt hohen Windenergieanlagen in nur 800 m Entfernung zu Wohngebäuden kommt eine - zwar richterlich nicht anerkannte - Bedrängung zu Stande. Neuerwerber sind real nicht bereit, den Marktwert für ein Wohngebäude zu bezahlen, den sie ohne Windpark in der Nähe bezahlen würden.

Somit kommt es durchaus zu einer nicht nur unwesentlichen Wertminderung der Wohngebäude im Sinne von § 906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Dieser Punkt sollte in der Planung des Landes berücksichtigt werden, indem die Betroffenen eine Möglichkeit bekommen, diesen Preisverlust einzufordern, da sie letztendlich stärker beeinträchtigt werden – zu Gunsten der Umsetzung der landespolitischen Ziele – als alle anderen Bürger.

Als Alternative ist die Vergrößerung des Schutzabstandes möglich, wie im Punkt 3 eingefordert.

## 10. Menschen und menschliche Gesundheit

# 10.1 Stellungnahme

Nach Artikel 2 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gilt: (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Nach § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen: ...

- "1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung," … sowie
- "7.c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.

Die Gesundheitsgefährdung durch Schall/Infraschall bildet aufgrund der unklaren Situation der Nachweisführung und somit der Standhaltung gerichtlicher Durchsetzung bei Rechtsstreitigkeiten in der Zukunft ein erhebliches Konfliktpotential in Bezug auf gesundheitliche Gefährdung.

Es wird die öffentliche Auslegung des Lärmgutachtens vor Genehmigung der WKA beantragt, welches nachweist, wie der Schutz vor Lärm und vor Infraschall zu Wohnstandorten mit heute üblichen 200 m hohen Anlagen gesichert werden kann.

#### 10.2 Begründung

Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG entsprechend Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV sind.

#### Messverfahren:

Für den hörbaren Schall von 20 – 20.000 Hz regelt die TA-Lärm das Messverfahren und die zulässige Werte, für den unhörbaren Lärm von 0 – 20 Hz gilt die DIN 45680.





Beide Regelwerke werden als sogenannte antizipierte Sachverständigengutachten angewandt. Die behördliche und erst recht die gerichtliche Verwertbarkeit endet jedoch, wenn ein atypischer Sachverhalt vorliegt.

Ein atypisches Verhalten ist bei den Windkraftanlagen der jüngeren Generation mit einer möglichen Gesamthöhe von bis zu 240 m und damit immissionsstärkeren Anlagen gegeben.

Diese Windkraftanlagen stellen eine sehr hoch liegende Geräuschquelle dar.

Der Schall von Windkraftanlagen wird ausschließlich nach der einzigen Richtlinie für die Beurteilung und Kontrolle von Lärmimmissionen nach DIN ISO 9613-2 gemessen.

Diese Norm (DIN ISO 9613–2) gilt nur für bodennahe Geräuschquellen. Für diese Anlagen darf die DIN ISO 9613-2 nicht angewendet werden, da dies zu einer Unterschätzung der Geräuschbelastung führt.

Für diese Anlagen gibt es momentan keine Norm, daher kann eine erhebliche Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden.

Der erzeugte Schall und Infraschall trifft in einer Schräglage auf die bewohnten Häuser, dies führt zu einer Verdichtung der Schallwellen und somit zu einer Intensivierung des Schalldrucks.

Besonders beunruhigend ist der Umstand, dass es gegen Infraschall keine Isolierungsmöglichkeiten gibt, wie es vom Fachverband für Strahlenschutz e.V. aufgezeigt wird. Auch weist der Fachverband daraufhin, dass die Normen und Richtlinien (TA Lärm, VDI 2058) bezüglich Infraschall offensichtlich zu niedrig bewertet sind.

Bei Rotationsgeschwindigkeiten von 20 oder 26 rpm wird die Schallbelastung noch größer. Es ist unverständlich, wie bei einer solchen Situation entgegen den Feststellungen des Robert-Koch-Institutes ("Infraschall und tieffrequenter Schall - ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz?", Bundesgesundheitsbl – Gesundheitsforsch – Gesundheitsschutz 12.2007 1582 ff.) ein Abstand von 1.000 m zwischen den möglichen Windkraftanlagen und der Wohnbebauung ausreichend sein soll.

Dass Beeinträchtigungen durch Infraschall bei WKA nach dem heutigen Stand der Wissenschaft nicht zu erwarten sind (LuBW (2016), MKULNV (2015), LfU (2014)" wird als sehr hypothetisch angesehen, da kein geeignetes Messverfahren zum Einsatz kommt.

# 11. Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Horste geschützter Großvogelarten

## 11.1 Stellungnahme

Aufgrund der unklaren Situation – insbesondere des Rotmilans, erscheint die Ausweisung des nördlichen Teiles des Vorranggebietes als äußerst konfliktreich. Es birgt aufgrund der Lage innerhalb des Prüfbereiches eines potentiellen Rotmilan-Neststandortes erhebliches Konfliktpotenzial mit dem Tötungsverbot nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Notwendig ist die Berücksichtigung des Kriteriums "Potentielle Beeinträchtigungsbereiche um Horste geschützter Großvogelarten". Bei einer Großvogelkartierung zwischen März und Mai 2017 wurden in dem Waldgebiet südöstlich von Großharrie mehrere Horste nachgewiesen, von denen einer vermutlich von Rotmilanen errichtet wurde. In der Saison 2017 wurde der Horst von Kolkraben genutzt (SCHUCHARDT 2017)<sup>3</sup>. Es ist jedoch mög-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Erfassungsgutachten der anerkannten Ornithologin M.Sc. M. Schuchardt, erstellt im Auftrag der Gemeinde 2017 wird als fachliche Grundlage mit dieser Stellungnahme übergeben.





lich, dass in der nächsten Saison der Horst wieder von Rotmilanen genutzt wird. Klarheit kann hier nur eine Folgeuntersuchung im nächsten Jahr bringen.

Solange nicht eine gezielte Kartierung der planungsrelevanten Großvogelarten vorgenommen wurde, können keine Windeignungsgebiete in einem potentiellen Horstumfeld ausgewiesen werden.

#### 11.2 Begründung

Im Frühjahr 2017 wurde in dem Waldgebiet nordöstlich von Tasdorf ein Horst nachgewiesen, der vermutlich von Rotmilanen errichtet wurde. Im Umfeld des Brutwaldes wurden im gesamten Beobachtungszeitraum auffliegende, Nahrung suchende und auf dem Acker sitzende Rotmilane gesichtet. Es konnte in diesem Frühjahr jedoch kein Beweis einer Brut durch Rotmilane erbracht werden, der Horst wurde von Kolkraben besetzt (SCHUCHARDT 2017). Sollte ein Rotmilan-Brutpaar in der letzten Brutsaison hier gebrütet haben, hätte der Horst für weitere zwei Jahre einen Schutzstatus als Lebensstättenfunktion, solange kein neuer Reviermittelpunkt nachgewiesen wurde (Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Potentiellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Großvogelarten, 2016). In der Saison 2018 muss eine weitere Großvogelkartierung hier Klarheit über die Nutzung des Horstes bringen.

Die Bioconsult SH GmbH & Co.KG untersuchte die Situation in Bezug auf die Großvogelarten für die Vorranggebiete im östlichen und westlichen Teil des Gemeindegebietes Rendswühren.

Bei Schillsdorf (ca. 3,5 km östlich des Vorranggebietes) befindet sich ein Seeadler-Neststandort. Dieses Nest war in 2015 besetzt (erfolgreiche Brut, PROJEKTGRUPPE SEE-ADLERSCHUTZ 2015). 2016 erfolgte eine erfolgreiche Umsiedlung an den Holzsee, der über 7 km von dem Gemeindegebiet Rendswühren entfernt ist.

Der bekannte Schwarzstorch-Horst bei Schillsdorf war It. BIOCONSULT in 2016 nicht besetzt und wird auch nicht mehr in der Karte des MELUR (30.03.2016) gelistet. Dass es hier einen Schwarzstorch-Horst gibt, zeigt aber, dass das Gebiet potenziell als Brutplatz für den Schwarzstorch geeignet ist.

Das MELUR (2016) weist in seinem Entwurf - Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA – darauf hin, dass für die brutplatztreuen Arten Seeadler, Schwarz- und Weißstorch gilt, dass ihre Nester nach einer Brut für weitere 3 Jahre die Lebensstättenfunktion behalten.

Findet bei einem bekannten Traditionshorst von Seeadler oder Schwarzstorch im Prüfbereich im Untersuchungsjahr keine Brut statt, ist ein weiteres Untersuchungsjahr erforderlich, wenn aufgrund der räumlichen Situation zu erwarten ist, dass besonders bedeutsame Jagdgebiete oder Flugkorridore betroffen sind. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn WEA zwischen Brutplatz und (vermutetem oder bekanntem) Nahrungsgebiet liegen.

Somit hat zumindest der Seeadlerhorst weiter Bestandsschutz, auch wenn er 2016 nicht besetzt war.

Bei dem Standort des Vorranggebietes PR2\_PLO\_303 handelt es sich um eine mehrere Waldflächen umzingelnde und zerschneidende Struktur. Daher ist weiterhin mit der Anwesenheit planungsrelevanter Arten zu rechnen. Aus dem Zweiten Brutvogelatlas Schleswig Holsteins aus dem Jahr 2014 geht hervor, dass das Gebiet östlich von Neumünster von Rotmilanen besiedelt war. Der BfN hat in der Verbreitungskarte aus dem Jahr 2013 ebenfalls für diese Region Vorkommen des Rotmilans und des Weißstorches bestätigt. Auch der Schwarzstorch hat hier ein Verbreitungsgebiet und hatte It. BfN im Raum östlich von Neumünster ein nachgewiesenes Vorkommen.





Das Vorranggebiet PR2\_PLO\_303 liegt teilweise in diesem Konfliktbereich.



Abbildung 7: Ausschnitt Gemeindegebiet Tasdorf, Vorranggebiet (orange) und Konfliktbereich 1,5 km um potentiellen Horst des Rotmilans (rosa)

# 12. Abstandspuffer von 30 bis 100 m zu Wäldern

# 12.1 Stellungnahme

In dem geplanten südlichen Vorranggebiet bei Tasdorf muss eine bisher überplante Waldfläche berücksichtigt werden.

Der Abschottung von Waldlebensräumen und –Arten kann vorgebeugt werden durch die Reduzierung des Vorranggebiets, sodass Verbindungen und Achsen zu anderen Biotopen dieser Art freigehalten werden.

Zwingend erforderlich ist die Entlassung der übersehenen Waldfläche aus der Überplanung. Außerdem muss diese Waldfläche mit dem vorgeschriebenen 100 m Schutzabstand und einem Freihaltekorridor für die Biotopvernetzung aus dem Vorranggebiet versehen werden.

Aufgrund der dargestellten Situation erscheint die Ausweisung der beiden Teil-Vorranggebiete PR"\_PLO\_303 als äußerst konfliktreich. Sie bergen aufgrund ihrer isolierend und abriegelnd wirkenden Ausdehnung ein sehr hohes Konfliktpotenzial.

## 12.2 Begründung

Im Gesamträumlichen Planungskonzept heißt es zu der Berücksichtigung von Waldflächen:

Gemäß § 4 Nr. 1 LWaldG soll der Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklichen lässt. Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten in einem Waldabstand von 30 m Vorhaben gem. § 29 BauGB (u. a. die Er-





richtung baulicher Anlagen) durchzuführen. Als Wälder werden alle Flächen ab einer Größe von 0,2 ha angesehen, die nach § 2 Abs. 1 LWaldG als Wald gelten.

Zwar wurden bei der Ausweisung der Windeignungsflächen die empfohlenen Schutzabstände von 100 m zu mehreren Waldflächen eingehalten. Eine Waldfläche zwischen dem nördlichen und dem südlichen Teilgebiet des PR2\_PLO\_303 umschließen die Waldflächen jedoch fast komplett.

Des Weiteren wurde eine Waldfläche bei der Ausweisung des Vorranggebietes fehlerhafter Weise komplett übersehen und gänzlich als Vorranggebiet überplant. Das Waldstück liegt etwa im Zentrum des südlichen Teils des Vorranggebietes und hat eine Fläche von 0,6 ha, erfüllt also die Anforderungen an eine zu berücksichtigende Waldfläche.

Waldgebiete und deren ökologisch wertvollen Waldränder haben eine herausragende Funktion für alle Gehölz gebunden lebenden Arten. Gerade im waldarmen Schleswig-Holstein haben auch die kleinen Waldgebiete, die in der ausgeräumten Intensiv-Agrarlandschaft als Trittsteinbiotope eingestreut liegen, eine elementare Funktion als Biotopverbindungselemente und dienen der Vernetzung von Lebensräumen und der Artendiversität hinsichtlich des genetischen Austausches. Durch die Umfassung einerseits und die vollständige Überplanung der Waldgebiete andererseits geht diese wichtige Funktion verloren, Arten werden isoliert und dadurch die lokalen und landesweiten Populationen in ihrem Fortbestand bedroht.

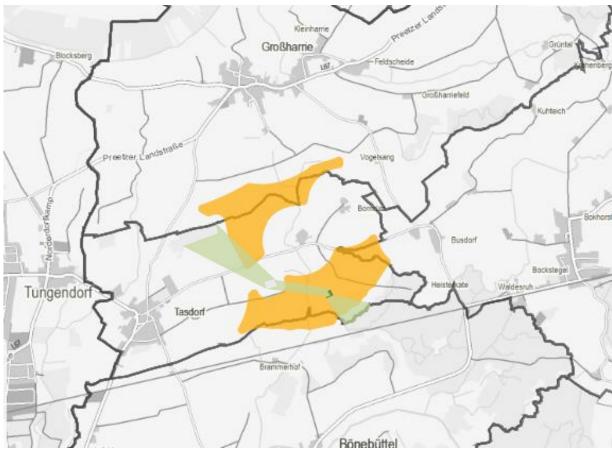


Abbildung 8: Darstellung des Vorranggebietes (gelb) und Wälder(hellgrau) sowie der erforderlichen Freihaltekorridore (hellgrün) zu nahegelegenen Waldgebieten als Biotopvernetzungsachsen. Außerdem das Waldgebiet (dunkelgrün) im Zentrum des südlichen Teilgebietes





# 13. Fledermausvorkommen

#### 13.1 Stellungnahme

Aufgrund der Fledermausvorkommen in den FFH-Gebieten und den angrenzenden Waldgebieten erscheint die Ausweisung der zwischen den Habitaten gelegenen Vorranggebiete als äußerst konfliktreich. Auf die Ausweisung ist zu verzichten, bevor nicht eindeutige Untersuchungen ein Konfliktrisiko mit lokalen oder ziehenden Populationen der Fledermäuse ausgeschlossen haben. Mindestens ist aber der südliche Teil des Vorranggebietes dahingehend anzupassen, dass der Schutzabstand von 500 m um Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz nach den Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange (LANU 2008) eingehalten wird.

# 13.2 Begründung

In den großen Waldflächen südöstlich der Gemeinde Tasdorf, im Hollenbeker Holz und dem Bönebütteler Gehege sowie nordöstlich im Dosenmoor sind bedeutende Fledermausvorkommen anzutreffen.

Von dem Biologen Herrn Matthias Göttsche, der das landesweite Fledermausmonitoring im Auftrag des LLUR durchführt, sind in den vergangenen Jahren umfangreiche Daten erfasst worden.

Südöstlich des südlichen Teils des Vorranggebietes liegt das FFH-Gebiet 1926-301 "Bönebütteler Gehege", das als Erhaltungsgegenstand die Bechsteinfledermaus nennt<sup>4</sup>. Etwa 10 % der Bechsteinfledermaus-Population von Schleswig-Holstein leben in den Buchenwäldern östlich von Bönebüttel. Der Wald "Hölle" in der Schwale-Niederung östlich von Bönebüttel bietet Rauhaut-, Mücken- und Bechsteinfledermaus und auch dem Großen Abendsegler Lebensraum.

Bei dem Waldgebiet Hollenbeker Holz handelt es sich nachgewiesener Maßen um einen Wald über 10 ha Größe mit bedeutenden Fledermausvorkommen. Ein Schutzabstand, wie in den Empfehlungen gefordert, muss also eingehalten, der südliche Teil des Vorranggebietes dahingehend angepasst werden.

Ähnliches gilt für das Waldgebiet westlich des nördlichen Teils des Vorranggebietes. Das Waldgebiet ist mit unter 10 ha mit einem Schutzabstand von 200 m zu versehen.

Das FFH-Gebiet 1826-301 "Dosenmoor" ist ebenfalls Fledermauslebensraum. Hier befinden sich Vorkommen von Wasser-, Teich-, Mückenfledermaus, Rauhaut-, Breitflügelfledermaus und Großem Abendsegler.

Noch nicht erforscht sind die Zug- und Wechselrouten der Fledermäuse im Umfeld dieser Quartiere. Da sich Fledermäuse häufig an vorhandenen Strukturen wie Gehölzstreifen, Knicks oder Fließgewässern orientieren, sind diese entsprechend zu berücksichtigen. Diese Routen können jedoch massiv von den Zugrouten zu den Winter- bzw. Sommerquartieren abweichen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes 1926-301 "Bönebütteler Gehege" aktualisiert März 2015







Abbildung 9: Vorranggebiete bei Tasdorf (gelb), Wald mit 100 m Puffer (grün), und Fledermausschutzabstand 200 bzw. 500 m Puffer (rot)





# 14. Zusammenfassung

Die Gemeinde Tasdorf hat sich intensiv mit der Ausweisung möglicher Eignungsgebiete für Windenergienutzung und den von der Landesplanung empfohlenen Kriterien beschäftigt. Nach der planerischen Analyse unter den Gliederungspunkten

- Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit
- Landschaftsbild
- Anpassung der Abstandsflächen
- Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Boostedt
- Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen
- Flächenverbrauch
- Umfassung im Außenbereich
- Umfassung
- Wertverlust
- Menschen und menschliche Gesundheit
- Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Horste geschützter Großvogelarten
- Abstandpuffer von 30 bis 100 m zu Wäldern
- Fledermausvorkommen.

wird festgestellt, dass die Gemeinde Tasdorf durch die vorgesehenen Vorranggebiete für Windkraft nach Prüfung der "Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess" mehrfach erheblich belastet und in ihrer zukünftigen Entwicklung erheblich eingeschränkt ist.

Hinsichtlich des Schutzbereiches der Wetterradarstation Boostedt unterliegen die überwiegenden Flächen darüber hinaus einem weichen Tabukriterium.

Aus diesem Grund fordert die Gemeinde Tasdorf den Verzicht auf die Ausweisung der Gebiete als Vorranggebiet für die Windenergie.

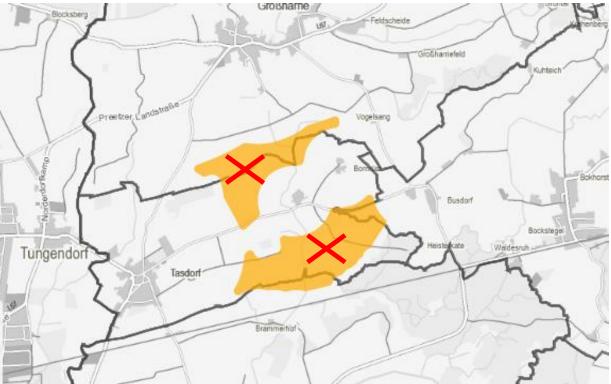


Abbildung 10: notwendiger Verzicht auf mögliche Vorranggebiete



